

Nutzung digitaler Endgeräte am Gymnasium Beilngries

nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG

1. WAS MÜSSEN WIR BEI DER NUTZUNG DIGITALER ENDGERÄTE IM SCHULHAUS BEACHTEN?

- Während der Unterrichtszeit nutzen wir private Endgeräte nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft.
- Mit Erlaubnis der Lehrkraft ist das Anfertigen von Mitschriften im Unterricht mit einem geeigneten privaten Endgerät ab der 10. Jahrgangsstufe erlaubt, jedoch unter Beachtung des Daten- und Urnehmerschutzes (dazu gehören auch Tafelbilder und Arbeitsblätter – Extra-Erlaubnis nötig!).
- Wenn die Nutzung privater Endgeräte nicht erlaubt ist, schalten wir sie in den Flugmodus oder aus.
- Ton spielen wir nur über Kopfhörer ab.
- Den allgemeinen Regeln entsprechend kann die Schule keinerlei Haftung für private mobile Endgeräte übernehmen.

2. WANN DÜRFEN WIR DIGITALE ENDGERÄTE PRIVAT NUTZEN?

- Dringende Telefonate können nach Rücksprache mit der Lehrkraft bzw. den Sekretärinnen in der Regel immer stattfinden.
- Nach dem Absolvieren des Medienführerscheins (also ab der 10. Jahrgangsstufe) dürfen wir unsere Endgeräte auch zu privaten Zwecken nutzen, aber nur vor Unterrichtsbeginn (bis 07.45 Uhr) und in der Mittagspause (12.55 Uhr bis 13.35 Uhr). In der Oberstufe (ab der 11. Jahrgangsstufe) können sie auch in Freistunden privat genutzt werden.
- Während des Unterrichts sowie bei Klassenfahrten, Exkursionen, Ausflügen usw. entscheidet die Lehrkraft, ob private Endgeräte genutzt werden dürfen.
- Über die Nutzung privater Endgeräte bei Schulveranstaltungen und -feiern entscheidet die Schulleitung. Grundsätzlich darf auch bei Schulveranstaltungen niemand ohne sein Einverständnis fotografiert werden.

3. WO DÜRFEN WIR DIGITALE ENDGERÄTE IN DER SCHULE PRIVAT NUTZEN?

- Wir nutzen private Endgeräte unter Wahrung der Bild-, Persönlichkeits- und Urheberrechte ausschließlich in den dafür vorgesehen Räumen und Flächen (Aula, Glaskasten, Q-Zimmer, Mensa).
- Auf Treppen und Gängen nutzen wir grundsätzlich keine privaten Endgeräte. In den Toiletten und Umkleiden ist die Nutzung privater Endgeräte strengstens verboten.

4. WIE GEHEN WIR VERANTWORTUNGSVOLL MIT DIGITALEN ENDGERÄTEN UM?

- Bild- und Tonaufnahmen fertigen wir nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft an. Private Aufnahmen sind grundsätzlich verboten!
- Wir verpflichten uns, keinerlei menschenverachtende (gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche, radikale, pornografische) und gesetzlich verbotene Inhalte im Internet aufzurufen oder herunterzuladen. Wir unterlassen Mobbing!
- Regelverstöße können eine Straftat darstellen, die gegebenenfalls nicht nur schulrechtlich geahndet wird!

5. SANKTIONEN BEI NICHTEINHALTUNG DIESER REGELN

- Bei Verstoß gegen die oben ausgeführten Regeln wird das Endgerät abgenommen. Es kann nach Unterrichtsende im Sekretariat abgeholt werden. Bei Abnahme des Geräts übernimmt die Schule keinerlei Haftung für dadurch verloren gegangene Daten.
- Die Nutzung mobiler Endgeräte außerhalb des Unterrichts kann einem Schüler oder einer Schülerin zeitlich verboten werden, wenn mehrfach oder in schwerwiegender Weise gegen die Regeln verstoßen wurde und so augenscheinlich die nötige Reife für die angemessene Nutzung fehlt.

Zusätzlich gilt:

- Bei konkretem und schwerem Verdacht auf strafrechtlich relevante Vergehen sind die Lehrkräfte angehalten (und gegebenenfalls sogar verpflichtet), das betreffende Gerät zu beschlagnahmen und den Fall der Schulleitung zu melden, um die weitere Vorgehensweise zu eruieren und gegebenenfalls die Polizei einzuschalten.

6. BEISPIELE FÜR STRAFRECHTLICH RELEVANTE VERGEHEN (VGL. STRAFGESETZBUCH)

- Beleidigungsdelikte sind in der digitalen Welt ebenso strafbar wie in der analogen Welt (StGB §§185 ff.).
- Die Verbreitung und das Zugänglichmachen von gewaltverherrlichenden, gewaltverharmlosenden, pornografischen und generell die Menschenwürde verletzenden Inhalten (StGB §131, STGB §184).
- Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (z. B. Schlaf-/Wachräume auf Schulfahrten, Umkleidekabinen, Toiletten, peinliche oder hilflose Situationen) durch Bild-, Film- und Tonaufnahmen und deren Verbreitung, z. B. in Klassenchats (StGB §201a).
- Heimliche Tonaufnahmen von nichtöffentlich gesprochenem Wort und deren Gebrauch/Weiterleitung an Dritte. Nichtöffentliches gesprochenes Wort bedeutet, dass das Wort an einen abgegrenzten Personenkreis (z. B. im Unterricht) gerichtet ist (StGB §201).
- Die Überwindung der Zugangssicherung z. B. eines passwortgeschützten Smartphones durch „Knacken“/Erraten des Passwortes und damit auch der unbefugte Zugang zu gesicherten Daten. Wichtig: Es liegt keine strafbare Überwindung der Zugangssicherung vor, wenn der Eigentümer des betreffenden Geräts mit seinem Passwort fahrlässig umgeht (StGB §202a). Dennoch sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, die Privatsphäre anderer Personen zu respektieren.

Name und Klasse/Jahrgangsstufe

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers
(ab Vollendung des 14. Lebensjahres)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
(bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)